

## Private Pflegepflichtversicherung Zusatzvereinbarung für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten

- Stand: 1. Januar 2012 -

In Änderung beziehungsweise Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 2012 und Tarif PV) gilt Folgendes:

1. Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB XI werden nach Tarif PV versichert; die Tarifbezeichnung PV wird um ein „S“ ergänzt = PVS. Über die in Satz 1 genannte Eigenschaft ist eine Bescheinigung vorzulegen.
  2. Die unter Nr. 1 genannten Versicherten zahlen für Leistungen nach den Nrn. 1. – 11. des Tarifs PV sowie nach § 4 Abs. 18 MB/PPV 2012 ab 1. Januar 2012 bis zu einer Neufestsetzung gemäß Nr. 6 einen monatlichen Beitrag von 8,72 EUR.
  3. Besonders vereinbarte Beitragszuschläge ruhen während der Beitragseinstufung aufgrund der in Nr. 1 genannten Eigenschaft.
  4. Bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit zahlt die versicherte Person den Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter abzüglich vorhandener Anrechnungsbeträge aus Vorversicherungszeiten.
- Hat jedoch die versicherte Person ein Anrecht auf Limitierung des Beitrags gemäß § 8 Abs. 5 MB/PPV 2012, Nr. 3 b) der „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 und nach § 26 a Abs. 1 SGB XI“ oder der „Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge mit Versicherten im Basis-tarif gemäß § 193 Abs. 5 VVG“, so zahlt sie maximal den dann gültigen Höchstbeitrag.
5. Nach Wegfall der Eigenschaft gemäß Nr. 1, spätestens ab Vollendung des 34. Lebensjahres, erfolgt die Beitragseinstufung zum dann erreichten Alter nach Maßgabe von Nr. 4 Sätze 1 und 2.
  6. Bei einer Beitragsanpassung gemäß § 8 b MB/PPV 2012 wird der Beitrag dergestalt begrenzt, dass das Verhältnis zwischen dem Beitrag für die unter Nr. 1 genannten Versicherten und dem jeweiligen Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung dem am 1. Januar 1995 maßgeblichen Verhältnis entspricht.
  7. Für eine Änderung dieser Zusatzvereinbarung gilt § 18 MB/PPV 2012 entsprechend.